

Newsletter **zur Einführung der sog.** **Musterfeststellungsklage**

20. Juni 2018

Zum 1. November 2018 hat der Bundestag die Einführung der sog. Musterfeststellungsklage beschlossen. Mit dieser Klageart soll die Rechtsdurchsetzung für Verbraucherinnen und Verbraucher verbessert werden, nicht nur für die etwa 2 Mio. Dieselfahrer, die im Rahmen der Abgasaffäre mit schwindenden Wiederverkaufswerten ihrer Fahrzeuge rechnen müssen. Profitieren sollen alle Verbraucher, die von Unternehmen ungerechtfertigt benachteiligt wurden. Der Anwendungsbereich dieser Klageart soll weit über die geschädigten Dieselfahrer hinaus gehen. Die Durchsetzung der Rechte aufgrund unzulässig erhobener Bankgebühren, unwirksame Massenkündigungen von Bausparverträgen aber auch die Durchsetzung von Ansprüchen bei Schließungen von großen Pflegeeinrichtungen wegen Pflegemängeln sollen hiermit für die Verbraucherinnen und Verbraucher erleichtert werden. Bisher mussten die Geschädigten einen jahrelangen Gang durch die Instanzen durchlaufen, dessen Ausgang ungewiss und die damit verbundenen Kosten hoch waren. Die beklagten Gesellschaften mussten häufig für mehrere Instanzen Anwalts- und Gerichtskosten tragen, obwohl eventuell nur eine Rechtsfrage zu prüfen war. Dies verursachte für beide Seiten immense Kosten und hatte 6langwierige Prozesse zur Folge. Darüber hinaus führten teilweise sich widersprechende Entscheidungen der unterschiedlichen Gerichte zu Rechtsunsicherheit.

Die Angst oder/und Hoffnung, dass mit Einführung dieser Klageart „amerikanische Verhältnisse“ in das deutsche Rechtssystem

Einzug halten ist jedoch nicht begründet, da diese Klageart nicht auf Leistung gerichtet ist, sondern lediglich „auf die Klärung grundsätzlicher, in einer Vielzahl von Fällen wiederkehrender, tatsächlicher oder rechtlicher Fragen (...) konzentriert ist.

Der Ablauf des Verfahrens richtet sich nach den Regelungen der §§ 606 – 613 ZPO-E.

Klageberechtigt sind gem. § 606 ZPO-E qualifizierte Einrichtungen. Hierunter fallen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Unterlassungsklagegesetz, Verbraucherschutzverbände, Industrie- und Handelskammern und Handwerkskammern sowie Einrichtungen, die in das Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 III der RL 2009/22/EG vom 23.04.2009 eingetragen sind.

Die Verbände müssen glaubhaft machen, dass von den Feststellungszielen die Ansprüche von mindestens zehn Verbrauchern abhängen. Die Klage wird ausschließlich zwischen dem klagenden Verbraucherschutzverband und der beklagten Partei geführt.

Gem. § 606 Abs. 1 Nr. 5 ZPO sind jedoch nur diejenigen Einrichtungen klageberechtigt, die nicht mehr als 5 Prozent ihrer finanziellen Mittel durch Zuwendungen von Unternehmen beziehen. Diese Einschränkung soll verhindern, dass Unternehmen durch die Zuwendung finanzieller Mittel verdeckt Einfluss auf den Verband nehmen und das Instrument der Musterfeststellungsklage zur Schädigung eines

Wettbewerbers oder Unternehmens kommt, zu dem sie in Abhängigkeit stehen.

Verbände wie z. B. die Deutsche Umwelthilfe sind somit nicht klageberechtigt, was vor allem im Hinblick auf die „Dieselaffäre“ bedauerlich ist.

Gem. § 608, 610 ZPO richtet das Bundesamt für Justiz ein elektronisch geführtes Klageregister ein. Hierin sollen alle vom Gericht veranlassten öffentlichen Bekanntmachungen aufgenommen werden.

Die sachliche Zuständigkeit liegt unabhängig vom Streitwert bei den Landgerichten, wobei eine Übertragung auf den Einzelrichter (§§348 – 350 ZPO) nicht möglich ist.

Die betroffenen Verbraucher können und müssen sich mit ihren Ansprüchen, die von den geltend gemachten Feststellungszielen abhängig sind, bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung in der ersten Instanz in diesem Register anmelden. So entfaltet das Urteil verjährungshemmende- und Bindungswirkung für die jeweiligen Leistungsklagen der Verbraucher.

In dem Moment in dem der Verbraucherverband zum ersten Mal die Klage vorbringt, verjähren die Ansprüche der Verbraucher nicht weiter. Dies dürfte vor allem für VW-Kunden erfreulich sein, da deren Ansprüche bereits im Jahr 2018 verjähren.

Erst wenn sich innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung der Musterfeststellungsklage mindestens 50 Betroffene zur Eintragung angemeldet haben, ist die Klage zulässig und das Gericht verfährt weiter fort mit öffentlicher Bekanntgabe der Terminbestimmung etc.

Danach können die Unternehmen und die Verbraucherverbände einen Vergleich schließen, wovon jeder Verbraucher, der im Klageregister eingetragen ist, profitieren kann und beispielsweise die Auszahlung von

Entschädigungssummen mit dem betroffenen Unternehmen erreichen kann.

Sollte es zu keiner Einigung der beiden Klageparteien kommen, wird ein Feststellungsurteil erlassen. Das rechtskräftige Urteil bindet das zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem angemeldeten Verbraucher und dem Beklagten berufene Gericht. Hierbei ist jedoch noch nicht sichergestellt, dass Verbraucher wirklich eine Entschädigung erhalten – ein sogenannter Zahlungstitel geht damit nicht einher. Der jeweilige Verbraucher müsste dann Leistungsklage auf Basis des Feststellungsurteils erheben um Leistungen zu erhalten.

Bereits seit 2002 haben Verbraucherverbände theoretisch mit der Einziehungsklage gem. § 79 Abs. 2 Nr. 3 ZPO die Möglichkeit, Ansprüche von Verbrauchern gerichtlich geltend zu machen. Die Klagemöglichkeit hat sich jedoch in der Vergangenheit als zu aufwändig erwiesen und deshalb im Rechtsverkehr nicht durchgesetzt. Die sog. Musterfeststellungsklage ist ein Versuch den Verbraucherschutz zu verbessern. Ob dies gelingen wird, wird sich zeigen. Zumindest aber ist es eine Möglichkeit den ungleichen Kampf zwischen einzelnen geschädigten Verbrauchern und den mächtigen und finanzstarken Großkonzernen etwas gerechter zu gestalten. Wenn dies gelingt, so hätte die sog. Abgasaffäre wenigstens im Sinne des Verbraucherschutzes etwas Gutes bewirkt – so eigenartig das klingen mag.

gez.

Renate Waigel
Rechtsanwältin

Ansprechpartner:

Renate Waigel
Rechtsanwältin
renate.waigel@waigel.de

Urheberrecht

Waigel Rechtsanwälte – Alle Rechte vorbehalten. Die Wiedergabe, Vervielfältigung, Verbreitung und/oder Bearbeitung sämtlicher Inhalte und Darstellungen des Beitrages sowie jegliche sonstige Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Waigel Rechtsanwälte gestattet.

Haftungsausschluss

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot auf Beratung oder Auskunft dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko.

Waigel Rechtsanwälte und auch die in dieser Mandanteninformation namentlich genannten Partner oder Mitarbeiter übernehmen keinerlei Garantie oder

Gewährleistung, noch haftet Waigel Rechtsanwälte und einzelne Partner oder Mitarbeiter in irgendeiner anderen

Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grund empfehlen wir, in jedem Fall eine persönliche Beratung einzuholen.

Waigel Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Nymphenburger Straße 4
80335 München
Tel.: +49 89 / 74 00 457 - 0
Fax: +49 89 / 74 00 457 - 77
info@waigel.de